

STADT FEUCHTWANGEN
- Stadtbauamt -
Az.: 601-0/2-6/En/ku

Satzung der Stadt Feuchtwangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Bundesbaugesetz –BBauG- für Grundstücke im Bereich des Stadtgrabens

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende durch das Landratsamt Ansbach am 20.03.1984 genehmigte Satzung

§ 1
Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Grundstücke Flst.Nr. 9, 344, 350, 354, 354/2, 354/3, 355, 355/1, 356, 356/2, 357, 357/2, 357/4, 358, 359, 360, 360/2, 360/3, 361, 364/2, 364/3, 365, 365/2, 372, 373, 373/2, 373/3, 374, 374/2, 374/3, 376/4, 377 und 381 der Gemarkung Feuchtwangen.
2. Der Lageplan im Maßstab 1 : 2.500, in dem der Geltungsbereich der Satzung rot gekennzeichnet ist, ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Ausübung des Vorkaufsrechtes

1. Der Stadt Feuchtwangen steht in Gebieten, in denen sie nach den städtebaulichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes und der vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung der Altstadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu.
2. Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist der Verwendungszweck anzugeben, soweit er bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts angegeben werden kann.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung, das ist der 19.04.1984 in Kraft.

Feuchtwangen, den 12.04.1984



Eckhardt
1. Bürgermeister